



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMASK-21119/0001-II/A1/2014

Unser Zeichen, BearbeiterIn
MagDJ/CI

Klappe (DW) Fax (DW)
39171 100467

Datum
28.04.2014

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Bundes-Seniorengesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz – SVÄG 2014)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Die Ziele des vorliegenden Gesetzesentwurfes sind die Klärung einiger Fragen im Zusammenhang mit den Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen sowie der Kontoerstgutschrift, die Schaffung des Pensions- und Beschäftigungsmonitorings sowie die Erhöhung des Bonus, wenn man den Pensionsantritt über das 65. (Männer) bzw. 60. (Frauen) Lebensjahr hinaus aufschiebt.

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass der ÖGB nach wie vor die Ansicht vertritt, dass das Rehabilitations- und Umschulungsgeld bereits dann gebühren sollte, wenn bei Fortsetzung der Tätigkeit Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit droht und nicht erst, wie es der jetzigen Rechtslage entspricht, die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit bereits eingetreten ist. Es ist weder für den/die Betroffene/n noch gesamtstaatlich gesehen sinnvoll, abzuwarten, bis jemand vollkommen invalid bzw. berufsunfähig ist und erst dann mit medizinischen oder/und beruflichen Maßnahmen zu beginnen. Es wäre sowohl ökonomischer als auch sozialpolitisch besser, wenn die Rehabilitationsmaßnahmen früher eingeleitet werden und dadurch auch früher wirken könnten.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

§ 79c ASVG

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht die Schaffung des im Regierungsprogramm vereinbarten Pensions- und Beschäftigungsmonitorings vor. Der ÖGB begrüßt insbesondere das vorgesehene Beschäftigungsmonitoring, da dadurch klargestellt wird, dass die Menschen nicht nur später in Pension gehen, sondern auch ein Beschäftigungsverhältnis haben sollen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Gesetzestext nicht klargestellt wird, ob das Beschäftigungsmonitoring auf Grund einer Stichtags- oder Durchschnittsbetrachtung erfolgen soll. In § 79c (2) ASVG wird richtigerweise festgelegt, dass das Beschäftigungsmonitoring auch eine branchenbezogene Älterenquote enthalten soll, die Definition jedoch, was darunter zu verstehen ist, findet sich nur in den Erläuternden Bemerkungen. Aus Sicht des ÖGB sollte der Begriff „Älterenquote“ im Gesetz definiert werden, da diesem eine zentrale Bedeutung zukommt und auch mehrmals in § 79c ASVG verwendet wird. Auch in wie viele Branchen untergliedert wird, sollte klarer geregelt werden.

In § 79c (3) ASVG ist vorgesehen, dass den Unternehmen lediglich auf Anfrage ihr Älterenanteil mitgeteilt wird. Im Regierungsprogramm ist hingegen festgelegt, dass alle Unternehmen ab dem Jahr 2014 automatisch über ihren aktuellen Älterenanteil und über den bis 2016 zu erreichenden Zielwert, damit kein Malus fällig wird, zu informieren sind. Die vorliegende Gesetzesbestimmung entspricht somit in keiner Weise dem Regierungsprogramm. Der ÖGB fordert daher, dass der Gesetzestext entsprechend dem Regierungsprogramm abgeändert wird.

In § 79c (4) ASVG soll das Pensionsmonitoring verankert werden. Wie im Regierungsprogramm vereinbart, werden die RehabilitationsgeldbezieherInnen gesondert ausgewiesen und nicht als PensionsbezieherInnen gewertet. Dies ist auch sachlich richtig, da die Betroffenen eine Leistung der Krankenversicherung und nicht der Pensionsversicherung beziehen.

§ 103 Abs. 1 Ziff. 5 ASVG

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass bei rückwirkender Zuerkennung einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension die Versicherungsträger die Kostenersätze nach § 143c für jenes Rehabilitationsgeld, das für den gleichen Zeitraum gewährt wurde, mit von ihnen zu erbringenden Geldleistungen aufrechnen können. Die jetzige Formulierung lässt zu, dass auch der Verwaltungsaufwand gegengerechnet wird. Es ist systematisch, dass ein Versicherungsträger Geldleistungen, die ein anderer Träger ausbezahlt hat, aufrechnen kann. Unverständlich wäre es jedoch, wenn interne Kostenersätze gegenüber den Versicherten in Abzug gebracht werden können. Der ÖGB tritt daher dafür ein, die vorliegende Textierung dahingehend klarer zu fassen, dass zwar das erbrachte Rehabilitationsgeld, nicht jedoch der Verwaltungsaufwand aufgerechnet werden kann.

§ 108e Abs. 2 Ziff. 1 ASVG

Laut dem Entwurf sollen die VertreterInnen der im Nationalrat vertretenen Parteien aus dem Mitgliederkreis der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung ausscheiden. Der ÖGB hat keinen Einwand gegen die vorgeschlagene Regelung.

§ 254 Abs. 1 Ziff. 2 ASVG

In § 254 ASVG wird geregelt, wann man Anspruch auf Invaliditätspension hat. In Ziffer 2 soll laut dem vorliegenden Vorschlag die Wortfolge "bezogen auf das Berufsfeld" ergänzt werden. Aus Sicht des ÖGB besteht dadurch die Gefahr, dass die völlig unterschiedlichen Begriffe „Verweisungsfeld“ und „Berufsfeld“ vermengt werden. Der ÖGB lehnt daher die vorliegende Textierung ab.

§ 255 Abs. 4 ASVG

§ 255 Abs. 4 sieht einen besonderen Tätigkeitsschutz vor, wenn man in den letzten 15 Jahren 10 Jahre eine gleichartige Tätigkeit ausgeübt hat. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Frist von 15 Jahren um Zeiträume des Rehabilitations- und Umschulungsgeldbezuges verlängert wird. Der ÖGB begrüßt die geplante Bestimmung.

§ 255b, § 273b und § 280b ASVG

In den oben angeführten Bestimmungen wird festgelegt, dass die Pensionsversicherungsanstalt den Anspruch auf das Rehabilitationsgeld feststellen kann, wenn man – neben anderen Voraussetzungen – die Wartezeit für die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension erfüllt hat. Das Rehabilitationsgeld ist – wie der Name auch klar zum Ausdruck bringt – keine Pensionsleistung. Der ÖGB lehnt es daher ab, dass man nur dann Anspruch auf das Rehabilitationsgeld hat, wenn man die Wartezeit für die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension erfüllt hat.

§ 261c Abs. 1 ASVG; § 5 Abs. 4 APG

Laut dem Gesetzesentwurf soll der Bonus, wenn man später als zum Regelpensionsalter in Pension geht, von bisher 4,2 % auf 5,1 % pro Jahr erhöht werden. Der ÖGB begrüßt die geplante Bestimmung, es bleibt jedoch abzuwarten, ob viele Menschen diesen Bonus in Anspruch nehmen, da man ab dem Regelpensionsalter unbegrenzt neben der Pension dazuverdienen kann und dies in den meisten Fällen günstiger ist als den Pensionsantritt aufzuschieben.

§ 366 Abs. 4 ASVG

Laut Entwurf ist geplant, dass bei mangelnder Mitwirkung des/der Versicherten in der Phase der Berufsfindung der Antrag auf eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension in einen Antrag auf Feststellung der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit umgewandelt wird. Gegen diese Uminterpretation ist kein Rechtsmittel vorgesehen und der/die einzelne Betroffene kann somit gegen die Behauptung, er/sie hätte nicht an der Berufsfindung mitgewirkt, nicht vorgehen. Aus Sicht des ÖGB sollte dem/der Betroffenen gegen die Umdeu-

tung des Antrages ein Rechtsmittel offen stehen. Zusätzlich sollten die Versicherten schriftlich darauf hingewiesen werden, dass in solch einem Fall nur geklärt wird, ob er/sie berufs unfähig bzw. invalid ist, nicht jedoch, ob eine Rehabilitation zumutbar und zweckmäßig ist oder eine Pension zugesprochen wird. Ohne eine solche Aufklärung ist zu befürchten, dass die Versicherten einen positiven Feststellungsantrag dahingehend falsch interpretieren würden, dass dem Pensionsantrag stattgegeben wurde, da nicht vielen Menschen der Unterschied zwischen einem Leistungs- und einem Feststellungsbescheid bekannt ist.

§ 367 Abs. 4 ASVG

Im Zusammenhang mit § 367 Abs. 4 ASVG stellt sich die Frage, ob es möglich ist, gegen den Bescheid zu klagen, wenn man zwar der beruflichen Rehabilitation zustimmt, nicht jedoch dem im Bescheid festgestellten Berufsfeld. Aus Sicht des ÖGB wäre eine Ergänzung dahingehend sinnvoll, dass man auch nur in Bezug auf das Berufsfeld ein Rechtsmittel ergreifen kann.

§ 26 Abs. 2 APG

In § 26 Abs. 2 APG wird geregelt, dass die Kontoerstgutschrift bei Bestehen eines Pensionsanspruchs aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit am 01.01.2014 das 14-fache der am 31.12.2013 gebührenden Pensionsleistung ist. Der ÖGB hat gegen die Bestimmung grundsätzlich keine Bedenken, sofern es dadurch nicht zu einem Verlust der Valorisierung kommt, die mit 01.01.2014 eingetreten ist.

§ 26 Abs. 5 APG

Laut § 26 Abs. 5 des Entwurfes ist vorgesehen, dass nach einem Bezug einer (befristeten) Pensionsleistung und anschließender Rehabilitation die Zeiten des Bezuges von Rehabilitationsgeld und Umschulungsgeld bei der Feststellung eines Antrages auf Alterspension außer Betracht bleiben. Aus Sicht des ÖGB ist die vorgeschlagene Regelung verfassungsrechtlich bedenklich, da im Pensionskontorecht Zeiten der Krankheit und der Arbeitslosigkeit leistungswirksam werden, nicht aber jene der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen und medizinischen Rehabilitation.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär